

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 161/71B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Frances F [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] E [REDACTED] P [REDACTED], R [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die jüdische Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschäden, die sie auf die rassistische Verfolgung in Jassy/Rumänien zurückführt.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß es sich bei den Übergriffen gegen die Klägerin, insbesondere dem Pogrom am 29./30. Juni 1941 um nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG gehandelt hat; er hält eine deutsche Beteiligung nicht für erwiesen. Außerdem stellte er fest, daß die Klägerin einer Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 BEG nicht ausgesetzt gewesen ist (vgl. Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BEG-Schluss).

- 3 -

Diese mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung des Berufungsgerichts wirft keine Rechtsfragen auf.

Die Angriffe der Beschwerde führen nicht zur Zulassung der Revision. Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß der Tatrichter in Einzelfall bei Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs (§§ 28 Abs. 1 Satz 2, 176 BEG; § 286 ZPO) auch den Vortrag des Verfolgten über die Ursache seines Leidenszustandes berücksichtigt.

Mai

Henkel

